

Amtliche Bekanntmachung Nr. 179/2018

Gemeinde Dassendorf

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7d „Kreuzhornweg“ für das Gebiet: „Südlich des Bornwegs, westlich des Wendelwegs sowie der Straßen Querweg, Südweg, Kreuzhornweg und Mittelweg“

Satzungsbeschluss

Die Gemeindevertretung Dassendorf hat in ihrer Sitzung am 11.09.2018 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7d „Kreuzhornweg“ der Gemeinde Dassendorf für das Gebiet: „Südlich des Bornwegs, westlich des Wendelwegs sowie der Straßen Querweg, Südweg, Kreuzhornweg und Mittelweg“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7d „Kreuzhornweg“ tritt mit Beginn des 04.10.2018 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an im Amt Hohe Elbgeest, Bauamt, Zimmer 34, Christa-Höppner-Platz 1, 21521 Dassendorf, während folgender Sprechzeiten: Montag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr, einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse www.dassendorf.de eingestellt und sind über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

DIN-Vorschriften, auf die in der Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung. Sie werden in der Amtsverwaltung des Amtes Hohe Elbgeest im Bauamt während der o.g. Sprechzeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dassendorf, den 25.09.2018

.....
Falkenberg
(Siegel) Die Bürgermeisterin

Veröffentlichungsvermerk

Ausgehängt am: 25.09.2018 _____ (Siegel)

Abzunehmen am: 04.10.2018

Abgenommen am: _____ (Siegel)

Veröffentlichung:

Zusätzlich im Internet veröffentlicht am: 25.09.2018

Auf der Internetseite der Gemeinde Dassendorf www.dassendorf.de wird gemäß § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Dassendorf unter – Amtliche Bekanntmachung – die obige Bekanntmachung zusätzlich bekannt gegeben.